



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 14. November 2016/16. Februar 2017

Vom 16. Februar 2017

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, denen die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 24. November 2014 (BAz AT 22.07.2015 B2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der räumliche Geltungsbereich folgende Fassung:

„räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Teils des Landes Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).“

2. § 2 Absatz 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Entgelte

(1) Ab dem 1. Dezember 2016 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Entgeltgebiete I und II €
1	Grundform	$6 \times 1 + 1 \times 3 + 5 \times 10 = 59$ Perlen und ein Zwischenstück	6,23
2	Sieben Schmerzen	$1 \times 3 + 7 \times 7 = 52$ Perlen, ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	9,53
3	Josef	$13 \times 1 + 13 \times 3 = 52$ Perlen und ein Zwischenstück	7,16
4	Arme Seelen	$4 \times 1 + 4 \times 10 = 44$ Perlen und ein Zwischenstück	6,08
5	Michael	$9 \times 1 + 1 \times 4 + 9 \times 3 = 40$ Perlen und ein Mittelstück	7,16
6	Heilig Blut	$7 \times 1 + 1 \times 3 + 6 \times 5 = 40$ Perlen ohne Zwischenstück	7,16
7	Herz Jesu	$5 \times 1 + 1 \times 3 + 3 \times 10 = 38$ Perlen und ein Zwischenstück	6,08
8	Fünf Wunden	$5 \times 1 + 5 \times 5 = 30$ Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	7,98
9	Rita	$3 \times 1 + 3 \times 7 = 24$ Perlen und ein Zwischenstück	4,87
10	Unbefleckte Empfängnis	$3 \times 1 + 3 \times 4 = 15$ Perlen und ein Zwischenstück	3,73
11	Maria Trost	$1 \times 13 = 13$ Perlen mit Ring	3,69
12	Zehner	$1 \times 1 + 10 \times 1 = 11$ Perlen und ein Zwischenstück	3,69



b) geknüpft

13	halb geknüpft	6,50
14	ganz geknüpft	9,17
15	Wandrosenkranz	13,06.

(2) Ab dem 1. Februar 2018 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Entgeltgebiete I und II €
1	Grundform	$6 \times 1 + 1 \times 3 + 5 \times 10 = 59$ Perlen und ein Zwischenstück	6,34
2	Sieben Schmerzen	$1 \times 3 + 7 \times 7 = 52$ Perlen, ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	9,69
3	Josef	$13 \times 1 + 13 \times 3 = 52$ Perlen und ein Zwischenstück	7,28
4	Arme Seelen	$4 \times 1 + 4 \times 10 = 44$ Perlen und ein Zwischenstück	6,18
5	Michael	$9 \times 1 + 1 \times 4 + 9 \times 3 = 40$ Perlen und ein Mittelstück	7,28
6	Heilig Blut	$7 \times 1 + 1 \times 3 + 6 \times 5 = 40$ Perlen ohne Zwischenstück	7,28
7	Herz Jesu	$5 \times 1 + 1 \times 3 + 3 \times 10 = 38$ Perlen und ein Zwischenstück	6,18
8	Fünf Wunden	$5 \times 1 + 5 \times 5 = 30$ Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	8,12
9	Rita	$3 \times 1 + 3 \times 7 = 24$ Perlen und ein Zwischenstück	4,95
10	Unbefleckte Empfängnis	$3 \times 1 + 3 \times 4 = 15$ Perlen und ein Zwischenstück	3,79
11	Maria Trost	$1 \times 13 = 13$ Perlen mit Ring	3,75
12	Zehner	$1 \times 1 + 10 \times 1 = 11$ Perlen und ein Zwischenstück	3,75

b) geknüpft

13	halb geknüpft	6,61
14	ganz geknüpft	9,33
15	Wandrosenkranz	13,28.

(3) Ab dem 1. Dezember 2016 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 7,34 € (Entgeltgebiete I und II) ermittelt.

Ab dem 1. Februar 2018 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 7,46 € (Entgeltgebiete I und II) ermittelt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuschläge

Ab dem 1. Dezember 2016 erhöhen sich die in § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

	je Dtzd. Entgeltgebiete I und II
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen	
aus Fruchtperlen	um 44 Cent
aus Metallperlen	um 48 Cent
aus Perlmutterperlen	um 44 Cent
aus Wachspferlen	um 50 Cent
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 112 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 42 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 117 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 32 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 38 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 32 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 38 Cent.



Ab dem 1. Februar 2018 erhöhen sich die in § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

	<u>je Dtzd. Entgeltgebiete I und II</u>
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen aus Fruchtperlen	um 45 Cent
aus Metallperlen	um 49 Cent
aus Perlmutterperlen	um 45 Cent
aus Wachsperlen	um 51 Cent
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 114 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 43 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 119 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 33 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 39 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 33 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 39 Cent“.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 2017

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
Mark Rüter
Sebastian Bobinski
Peter Mathejczuk
Jaques Bister
Der Vorsitzende
Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07111/15 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.